

Benutzungsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum Landkreis Vechta (AWZ)

Vorbemerkung

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH (AWV) ist vom Landkreis Vechta mit dem Betrieb der Anlagen am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Landkreis Vechta (AWZ) beauftragt.

Grundlage der Benutzungsordnung ist die Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Vechta (Abfallbewirtschaftungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände des AWZ einschließlich aller Entsorgungsanlagen und -bereiche.

1. Öffnungszeiten:

- Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag (01.01. bis 28.02. und 01.11. bis 31.12.) 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag (01.03. bis 31.10.) 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- Samstag 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Geschäftsführung der AWV kann anlassbezogen die bestehenden Öffnungszeiten an einzelnen Tagen einschränken (z. B. bei Betriebsversammlungen). Abweichende Öffnungszeiten werden rechtzeitig durch Aushang auf dem Gelände des AWZ sowie auf der Homepage der AWV und in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben.

2. Abfallstoffe

- 2.1. Im Abfallwirtschaftszentrum dürfen nur die Abfälle angenommen werden, die nicht gemäß § 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Es dürfen nur Abfälle aus dem Landkreis Vechta angeliefert werden.
- 2.2. Wenn Abfälle nicht eindeutig einer Abfallschlüsselnummer zugeordnet werden können, haben Benutzer/-innen die Abfälle vorab durch ein anerkanntes Labor chemisch untersuchen zu lassen und die Zuordnung durch einen schriftlichen Prüfbericht bei der Anlieferung der Abfälle nachzuweisen.
- 2.3. Die AWV behält sich darüber hinaus vor, auf Kosten der Benutzer/-innen den von ihnen angelieferten Abfall auf seine Zusammensetzung untersuchen zu lassen, falls Zweifel bestehen, ob die Entsorgung dieses Abfalls möglich oder zulässig ist.
- 2.4. Die Annahme der unter Ziffer 1. genannten Abfälle kann abgelehnt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu befürchten ist, dass die hygienischen Erfordernisse der Abfallentsorgungsanlage beeinträchtigt werden oder der Betrieb gestört wird.

3. Anlieferung

- 3.1. Benutzer/-innen haben den Abfall innerhalb der oben genannten Öffnungszeiten beim Abfallwirtschaftszentrum anzuliefern.
- 3.2. Fahrzeuge mit sicherheitstechnischen oder umweltgefährdenden Mängeln (z. B. Ölverlust) können zurückgewiesen werden.
- 3.3. Der Abfall ist in geschlossenen Fahrzeugen oder Behältern anzuliefern. Erfolgt die Anlieferung des Abfalls auf offenen Ladeflächen oder in offenen Behältern, ist er mit einem Netz oder vergleichbarem Material zu überspannen, das ein Verlieren von Gegenständen während der Fahrt und auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums ausschließt. Benutzer/-innen, die den Abfall entgegen dieser Regelung anliefern, können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- 3.4. Asbest und Mineralwolle sind in dafür geeigneten, geschlossenen Big Bags anzuliefern.
- 3.5. An Mulden und Containern ist deutlich lesbar das Fassungsvermögen, ggfs. eine Kennziffer, anzubringen.
- 3.6. Benutzer/-innen, die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anliefern, haben bei der Eingangskontrolle die Art und Herkunft der Abfälle anzugeben, sowie eine Anlieferungserklärung auszufüllen.
- 3.7. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfälle bei der Anlieferung einer visuellen Eingangskontrolle zu unterziehen. Dabei wird auch geprüft, ob die Anlieferung im Abfallwirtschaftszentrum nach der Abfallbewirtschaftungssatzung zulässig ist. Nicht zugelassene Abfälle sind auf Anweisung des Betriebspersonals unverzüglich zurückzunehmen. Die AWV behält sich vor, die vorgenannten Abfälle auf Kosten der Benutzer/-innen abzutransportieren bzw. abtransportieren zu lassen und einer entsprechenden, geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 3.8. Abfälle dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen nach Weisung des Betriebspersonals, entladen werden.
- 3.9. Das Abladen und Einbringen der Abfälle in die bereitgestellten Sammelbehälter erfolgt grundsätzlich selbständig durch die Benutzer/-innen, wobei für schwere Abfälle die Benutzer/-innen ggf. geeignete Helfer mitbringen müssen.
- 3.10. Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern, sowie das unbefugte Betreten von oder das Einsteigen in Sammelbehältern durch die Benutzer/-innen ist verboten. Dies gilt auch für das unbefugte Entfernen oder Unwirksam machen von Schutzeinrichtungen (z. B. Absperrgitter).
- 3.11. Alle nicht zurückgewiesenen Abfälle gehen mit der Anlieferung in das Eigentum der AWV über. Die AWV behält sich bei noch gebrauchstauglichen Gegenständen die Prüfung einer Vorbereitung zur Wiederverwendung und die etwaige Wiederveräußerung als Second-Hand-Produkt vor.

4. Mengenerfassung

- 4.1. Das Abfallwirtschaftszentrum ist mit einer Fahrzeugwaage ausgestattet. Sofern es sich nicht um Kleinmengen handelt, die nach Pauschalpreisen abgerechnet werden, werden die angelieferten Abfälle zur Ermittlung des Entsorgungspreises gewogen.
- 4.2. Bei der Berechnung von Pauschalpreisen berechnet sich das Volumen der Abfallanlieferung nach deren äußeren Abmessungen im Anlieferzustand. Enthaltene Hohlräume werden nicht in Abzug gebracht.
- 4.3. Im Übrigen findet die Preisliste der AWW in der jeweils gültigen Fassung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage Anwendung.

5. Verschenkmarkt

- 5.1. Auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums ist zum Zweck der Wiederverwendung/Abfallvermeidung ein Verschenkmarkt eingerichtet. Die hier von anderen Benutzer/-innen oder durch das Betriebspersonal eingestellten Gegenstände dürfen von den Benutzer/-innen unentgeltlich mitgenommen werden, jedoch **nicht mehr als drei Gegenstände pro Anlagenbesuch**. Die Gegenstände sind **nicht** auf ihre Sicherheit oder Funktionsfähigkeit hin untersucht. Gewährleistung und Produkthaftung werden ausgeschlossen.
- 5.2. Das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen oder Gegenständen außerhalb des Verschenkmarktes ist untersagt. In begründeten Fällen kann die Anlagenleitung eine schriftliche Ausnahmeerlaubnis erteilen. Jedes Zuwiderhandeln wird ordnungs- oder strafrechtlich verfolgt.

6. Verhalten auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums

- 6.1. Die Benutzer/-innen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen Anweisungen kann der Anlagenleiter von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch machen und einzelne Personen von der Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums ausschließen.
- 6.2. Auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die auf dem Gelände ausgewiesenen Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie die Fahrbahnmarkierungen zur Verkehrsleitung sind zu beachten.
- 6.3. Benutzer/-innen haben ihr Verhalten so einzurichten, dass der Anlagenbetrieb im Abfallwirtschaftszentrum zügig und reibungslos abgewickelt werden kann und niemand behindert, gefährdet oder geschädigt wird.
- 6.4. Die anliefernden Fahrzeuge haben unmittelbar nach Beendigung des Abladens das Gelände der Abfallentsorgungsanlage zu verlassen. Ein Zurücklassen von Containern, Mulden usw. ist nicht gestattet.
- 6.5. Beauftragte Dienstleister/-innen haben die Sicherheitshinweise für Fremdfirmen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- 6.6. Soweit für Anlagenbereiche angeordnet, sind Besucher/-innen verpflichtet, die erforderliche Schutzausrüstung (z. B. signalfarbige Warnwesten) zu tragen.
- 6.7. Bei stehenden Fahrzeugen ist der Motor abzustellen. Das Mitfahren auf Anhängern ist nicht erlaubt.
- 6.8. Kinder müssen auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums jederzeit durch eine aufsichtspflichtige Person beaufsichtigt werden. Mitgeführte Haustiere müssen im Fahrzeug bleiben.
- 6.9. Rauchen und offenes Feuer ist auf den gesamten Betriebsgeländen verboten. Davon ausgenommen sind die dafür ausgewiesenen Bereiche.
- 6.10. Die AWW ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach Wertgegenständen suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.

7. Anlagenstörung

- 7.1. Im Gefahrenfall (z. B. Brand, Austreten von Gefahrstoffen) ist die Anlagenleitung berechtigt, die Anlage oder Anlagenteile sperren zu lassen und Benutzer/-innen von der Anlage zu verweisen.
- 7.2. Können die angelieferten Abfälle aufgrund einer Störung der Waage, der Wägedatensoftware oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht vor Ort verwogen werden, wird die Anliefer- und Ausliefermenge der Abfälle bzw. Produkte geschätzt. Soweit Benutzer/-innen dieser Vorgehensweise widersprechen, haben sie eine andere öffentliche Waage anzufahren. Die entsprechenden Wiegekarten sind bei der Anlieferung am Abfallwirtschaftszentrum vorzulegen.

8. Datenschutz

- 8.1. Die Anlieferungserklärung gemäß 3.5. enthält Angaben über die Abfallart, die Abfallerzeuger/-innen, die oder den Anliefernde/-n und das Kfz-Kennzeichen. Auf der Wiegenote werden Menge, Abfallart, Datum und Uhrzeit erfasst. Die Daten werden per EDV erfasst und verarbeitet und zur Rechnungsstellung sowie zur Erfüllung der abfallrechtlichen Nachweispflichten nach §§ 40-52 KrWG genutzt.
- 8.2. Sofern Benutzer/-innen nicht in der Lage sind, den vollen Entsorgungspreis zu zahlen, wird ein Schuldanerkenntnis mit Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, KFZ-Kennzeichen, Belegnummer der Wägung, Betrag, Datum und Unterschrift erstellt. Zur Identifikation muss von den Benutzer/-innen ein Lichtbildausweis vorgelegt werden. Dieser darf durch das Betriebspersonal der AWW kopiert werden. Die Kopie wird nach Eingang des Restbetrages vernichtet.
- 8.3. Für den Schutz und die Löschung personenbezogener Daten auf zur Verwertung/Entsorgung angelieferten elektronischen Datenträgern (einzeln oder in Altgeräten fest verbaut) oder auf Papier, sind die Benutzer/-innen verantwortlich.

9. Haftung

- 9.1. Unbefugten ist das Betreten oder Befahren des Geländes des Abfallwirtschaftszentrums sowie die Altstoffauslese untersagt.
- 9.2. Das Betreten und Befahren des Abfallwirtschaftszentrums erfolgt auf eigene Gefahr.
- 9.3. Benutzer/-innen haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil der AWW, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

Vechta, den 21.12.2022



(Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Vechta mbH)